

An die
 Gemeinde Zemendorf-Stöttera
 Hauptstraße 49
 7023 Zemendorf-Stöttera
 als Rechtsträger der Kinderbetreuungseinrichtung
 „Kindergarten/Kinderkrippe Zemendorf-Stöttera“

KINDERGARTEN

Datum: _____

Anmeldefrist: _____

Antrag zur Aufnahme in den Kindergarten der Gemeinde Zemendorf-Stöttera

Antragsteller	Familien- und Vorname der Obsorgeberechtigten	Tagsüber erreichbar unter Telefon:
	Wohnort, Straße, Haus Nr., Tür Nr.	
Kind	Familien- und Vorname	Geschlecht <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich
	Tag und Ort der Geburt	
	Staatsbürgerschaft	Muttersprache

Ich beantrage die Aufnahme meines Kindes in den KINDERGARTEN der Gemeinde Zemendorf-Stöttera wie folgt:

vom _____ Datum bis _____ Datum	<input type="checkbox"/> Halbtagsbesuch (07.00 - 12.00 Uhr) <input type="checkbox"/> Ganztagsbesuch (Mo-Do 07.00-16.00 Uhr, Fr. 07.00-14.00 Uhr)
------------------------------------	---

ERKLÄRUNG

der Obsorgeberechtigten gegenüber der Gemeinde Zemendorf-Stöttera:

1. Ich habe die Bestimmungen der §§ 23 bis 27 des KGGB - Bgld. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (Beilage A) zur Kenntnis genommen.
 - a. Änderungen dieses Antrages habe(n) ich/wir dem Gemeindeamt schriftlich zu melden. Im Fall der Aufnahme verpflichte(n) ich mich/wir uns, die für den Kindergartenbesuch vorgesehenen Beiträge monatlich entsprechend den Vorschriften der Gemeinde Zemendorf-Stöttera im Nachhinein zu entrichten;
2. Weiters nehme(n) ich/wir zur Kenntnis, dass
 - a. eine Berechtigung zum Besuch des Kindergartens nur für die Zeit der Hauptwohnsitznahme in Zemendorf-Stöttera gilt. Wird der Hauptwohnsitz des Kindes in eine andere Gemeinde verlegt, gilt das Kind automatisch als abgemeldet, wenn nicht mit der Gemeinde Zemendorf-Stöttera vorher besondere diesbezügliche schriftliche Vereinbarungen getroffen wurden;
 - b. die Gemeinde Zemendorf-Stöttera in den Fällen des § 23 Abs. 3 KGGB die Aufnahme widerrufen kann.
3. Es gilt weiters als mit der Gemeinde Zemendorf-Stöttera vereinbart, dass das Kind automatisch als abgemeldet gilt, wenn es länger als eine Woche dem Kindergarten unentschuldigt fernbleibt oder die Kostenbeiträge in Höhe von zwei Monatsbeiträgen aushaftet.
4. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns gem. § 24 KBBG, mein/unser Kind mindestens zwei Wochen durchgehend pro Kindergartenjahr außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung verbringen zu lassen.
5. Im Falle der Aufnahme des Kindes in die KIBE gelten diese meine/unsere Erklärungen als Vertragsvereinbarung im Sinne des § 23 Abs. 1 KBBG.

HINWEISE

Die Aufnahme des Kindes in den Kindergarten kann ab dem nächsten Monatsersten nach dem 3. Geburtstag des Kindes erfolgen. Für die Aufnahme ist ein entsprechender Antrag im Gemeindeamt Zemendorf-Stöttera zu stellen.

VERPFLEGUNG:

Den Kindern ist täglich die Jause mitzugeben. Getränke werden von der KIBE zur Verfügung gestellt.

Das Mittagessen ist im Kindergarten verpflichtend wöchentlich am Montag früh bis 09.00 Uhr für die ganze Woche zu bestellen. (Ausnahme: im Krankheitsfall)

BETRIEBSZEITEN: Montag bis Donnerstag 07.00 bis 16.00 Uhr, Freitag 07.00 bis 14.00 Uhr

SONSTIGES:

- Die Obsorgeberechtigten haben für die Begleitung des Kindes zur und von der Kinderbetreuungseinrichtung selbst zu sorgen.
- Infektionskrankheiten in der Familie sind umgehend zu melden.
- Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist freiwillig, jedes Fernbleiben des Kindes ist aber dennoch der Kinderbetreuungseinrichtung (speziell der gruppenführenden Pädagogin) ehestmöglich bekanntzugeben.
- Die Entlassung aus dem Kindergarten erfolgt mit dem Schuleintritt oder – bei vorzeitigem Ausscheiden – nach schriftlicher Austrittsmeldung.
-

Ev. Anmerkungen:

Sie erhalten über die Erledigung dieses Antrages eine schriftliche Benachrichtigung. Erst mit der schriftlichen positiven Erledigung durch die Gemeinde Zemendorf-Stöttera gilt Ihr Kind als eingeschrieben.

Jede Änderung dieses Antrages müssen Sie schriftlich beantragen. Auch die Änderung gilt nur nach positiver Erledigung durch die Gemeinde Zemendorf-Stöttera als angenommen.

.....
Unterschrift(en) aller Obsorgeberechtigten

Auszufüllen von der KIBE-Leiterin	<input type="checkbox"/> Die Voraussetzungen für die Aufnahme des Kindes hinsichtlich des Kindergartenplatzes sind – nicht – gegeben, das Kind kann – nicht – mit aufgenommen werden. Der/Die Obsorgeberechtigte(n) ist/sind durch das Gemeindeamt von der positiven/negativen Erledigung schriftlich in Kenntnis zu setzen. <input type="checkbox"/> Das Kind besitzt seinen Hauptwohnsitz in _____. Die Aufnahme erfolgt mit Sondervereinbarung befristet bis _____.
<i>Datum und Unterschrift</i>	

Auszug aus dem KBBG - Bgld. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz 2009

§ 23

Aufnahme und Widerruf der Aufnahme

(1) Für die Aufnahme in eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern beim Rechtsträger erforderlich, wobei der Rechtsträger in einer schriftlichen Vereinbarung gegenseitige Rechte und Pflichten festlegen kann. Es dürfen nur Kinder nach Maßgabe des vorhandenen Raums aufgenommen werden, wobei für ein Kind mindestens 2 m² Bodenfläche des Gruppenraums zu rechnen sind. Können nicht alle für den Besuch in der Kindergartengruppe angemeldeten Kinder aufgenommen werden, sind in erster Linie jene Kinder aufzunehmen, die im Gebiet, für das die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung eingerichtet ist, ihren Hauptwohnsitz haben und die altersmäßig dem Schuleintritt am nächsten sind.

(2) Bei der ersten Anmeldung des Kindes für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist der Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit des Kindes durch ärztliche Bescheinigung zu erbringen.

(3) Der Rechtsträger darf die Aufnahme eines Kindes nur widerrufen, wenn

1. die Eltern für die Begleitung zu und von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (Kinderkrippe oder Kindergarten) wiederholt nicht sorgen, Infektionskrankheiten in der Familie verschweigen oder eine ihnen sonstige obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
2. nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird. Ein solcher Widerruf darf nur auf Antrag der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und nur in begründeten Ausnahmefällen nach Anhörung der Eltern, der gruppenführenden pädagogischen Fachkraft und gegebenenfalls der Vertreterin oder des Vertreters der Fachberatung für Integration gemäß § 6, die oder der das Kind vorher betreut hat, nach Einholung entsprechender Gutachten eines von der Landesregierung zur Ausübung der pädagogischen Aufsicht betrauten Organs, einer Amtsärztin oder eines Arztes und einer Kinderpsychologin oder eines Kinderpsychologen erfolgen.

(4) Im Übrigen kann der Rechtsträger unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen dieses Gesetzes über Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen für den Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung nähere Bestimmungen in einer Kinderbetreuungseinrichtungsordnung treffen. Die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung ist den Eltern bei der Anmeldung der Kinder für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung zur Kenntnis zu bringen. Die Eltern sind verpflichtet sich gemäß der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung zu verhalten.

§ 24

Aufenthaltsdauer und Besuchspflicht

(1) Der Rechtsträger hat mit den Eltern zu vereinbaren, dass ihr Kind insgesamt mindestens zwei Wochen pro Kindergartenjahr außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt.

(2) Die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung hat für jedes Kind Aufzeichnungen über die An- und Abwesenheit in der oder von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu führen.

(3) Mit Ausnahme der Fälle der Besuchspflicht ist die Inanspruchnahme einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung freiwillig.

(4) Zum Besuch von Kinderbetreuungseinrichtungen sind jene Kinder mit Hauptwohnsitz im Burgenland verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.

(5) Die jeweilige Gemeinde hat die der Besuchspflicht unterliegenden Kinder zu ermitteln, ein Verzeichnis der in ihrem Gebiet wohnenden besuchspflichtigen Kinder zu führen und dieses der jeweiligen Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu übermitteln. Die Führung dieses Verzeichnisses unterliegt der pädagogischen Aufsicht, die im besonderen darüber zu wachen hat, dass alle besuchspflichtigen und alle gemäß Abs. 6 von der Besuchspflicht befreiten Kinder erfasst werden und die besuchspflichtigen Kinder ihre Besuchspflicht in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erfüllen.

(6) Die besuchspflichtigen Kinder sind von ihren Eltern zur Einschreibung bei jener Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung anzumelden, die sie besuchen sollen; hiebei sind die Kinder nach Tunlichkeit persönlich vorzustellen. Im Fall, dass ein Kind eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung außerhalb der Gemeinde seines Wohnortes besuchen soll, ist dies den jeweiligen Gemeinden sowie der pädagogischen Aufsicht von den Eltern mitzuteilen. Von der Besuchspflicht ausgenommen sind auf Antrag der Eltern jene Kinder,

1. die vorzeitig die Schule besuchen,
2. denen auf Grund einer Behinderung oder aus medizinischen Gründen oder auf Grund eines besonderen sonderpädagogischen Förderbedarfs der Besuch nicht zugemutet werden kann,
3. denen auf Grund der Entfernung bzw. schwieriger Wegverhältnisse zwischen Wohnort und nächstgelegener Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung der Besuch nicht zugemutet werden kann,
4. bei denen die Verpflichtung im Rahmen der häuslichen Erziehung bzw. durch eine Tagesmutter oder einen Tagesvater erfolgt, sofern die Bildungsaufgaben und Zielsetzungen gemäß Art. 2 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in Kinderbetreuungseinrichtungen erfüllt werden oder
5. die Übungskindergärten und Übungshorte, die einer öffentlichen Schule oder einer Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht zum Zweck lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingegliedert sind, besuchen.

(7) Ein Antrag gemäß Abs. 6 setzt voraus, dass das Kind keiner Förderung in der Bildungssprache Deutsch bedarf und dass die Erfüllung der Bildungsaufgaben und der Werteerziehung gewährleistet ist und ist bis Ende Februar vor Beginn des Arbeitsjahres gemäß § 16 bei der Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich zu stellen und näher zu begründen. In begründeten Fällen kann der Antrag gemäß Abs. 6 auch nach Ende Februar, spätestens jedoch vor Beginn des Arbeitsjahres gemäß § 16, gestellt werden. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat in Abwägung des Rechts des Kindes auf Bildung, der berechtigten Interessen der Eltern sowie allenfalls für das Kind verursachte Belastungen zu entscheiden, ob eine Ausnahme vorliegt. Davon hat sie die Eltern ohne unnötigen Aufschub schriftlich zu informieren. Auf schriftliches Verlangen der Eltern hat die Bezirksverwaltungsbehörde über den Antrag mit Bescheid zu entscheiden.

(8) Über eine Information sowie einen Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß Abs. 7 ist die Gemeinde, in der das Kind den Hauptwohnsitz hat, zu verständigen.

(9) Der Rechtsträger hat den verpflichtenden Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an mindestens vier Tagen pro Woche für mindestens 20 Stunden festzulegen.

(10) Die Besuchspflicht gilt während des gesamten Kindergartenjahres mit Ausnahme der schulfreien Tage gemäß § 2 Abs. 4 Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 49/2019.

(11) Die Eltern jener Kinder, für die eine Besuchspflicht besteht, haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder der Besuchspflicht nachkommen. Bei Verletzung der Besuchspflicht hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Eltern schriftlich zur Einhaltung der Besuchspflicht aufzufordern. Wird die Besuchspflicht weiter verletzt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Eltern zu einem Informationsgespräch über Sinn und Rahmenbedingungen der Besuchspflicht vorzuladen. Das Fernbleiben ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig und ist der Kindergartenleitung ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes mitzuteilen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt insbesondere bei Urlaub (max. fünf Wochen), Erkrankung des Kindes oder der Eltern sowie außergewöhnlichen Ereignissen vor.

25

Aufsichtspflicht, Meldepflicht und ärztliche Untersuchung

(1) Dem Personal einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt neben den ihm sonst zukommenden Aufgaben auch die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Sie endet bei nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder an Personen, die von den Eltern zur Übernahme des Kindes bevollmächtigt wurden; bei schulpflichtigen Kindern endet die Aufsichtspflicht nach Verlassen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung.

(2) Die in bewilligten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, Sonderformen und Pilotprojekten tätigen pädagogischen Fach- und Hilfskräften haben dem Jugendwohlfahrtsträger den Verdacht der Vernachlässigung, Misshandlung oder des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen, die in diesen Einrichtungen betreut werden, unverzüglich zu melden. Der Rechtsträger und die pädagogische Aufsicht sind darüber in Kenntnis zu setzen.

(3) Der Rechtsträger hat für den Zeitraum des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung jährlich eine ärztliche Untersuchung der Kinder, ausgenommen der schulpflichtigen Kinder, sicherzustellen.

§ 26

Elternabende

(1) Jede gruppenführende pädagogische Fachkraft hat mindestens zweimal im Jahr Elternabende durchzuführen, die zumindest zwei Wochen vorher den Eltern angekündigt und dem Rechtsträger mitgeteilt werden müssen. Der erste Elternabend ist innerhalb der ersten vier Wochen des Kindergartenjahres durchzuführen.

(2) Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fach- und Hilfskräften zusammenzuarbeiten und die bei der Aufnahme des Kindes festgelegten Pflichten einzuhalten.

(3) Wenn sich die Mehrheit der anwesenden Eltern dafür entscheidet, ist am Elternabend ein Elternbeirat einzusetzen. Dabei wählen die Eltern aus ihrer Mitte drei Vertreter in den Elternbeirat. Dieser wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Für jedes Elternbeiratsmitglied kann auch eine Stellvertretung gewählt werden.

(4) Die Organe des Elternbeirats können der pädagogischen Fachkraft Vorschläge, Wünsche und Beschwerden mitteilen. Diese hat das Vorbringen zu prüfen und mit den Organen des Elternbeirats zu besprechen und anschließend den Rechtsträger zu informieren.

§ 27

Mitwirkung und Pflichten der Eltern

(1) Die Eltern können, soweit sie dazu bereit und geeignet sind, von der gruppenführenden pädagogischen Fachkraft als Begleitpersonen (zB bei Ausflügen) eingesetzt werden.

(2) Die Eltern haben

1. für eine entsprechende Körperpflege und Kleidung ihrer Kinder Sorge zu tragen,
2. sämtliche ihnen obliegende Verpflichtungen gemäß diesem Landesgesetz einzuhalten und
3. die Vorlagepflicht gemäß § 6 Abs. 1a des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 86/2019, zu erfüllen.